



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den TSV Rehling e.V. mit **bis zu 300 €** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Für die Anerkennung Ihrer Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg **oder** die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen **über 300 €** ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Der TSV Rehling e.V. ist wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Augsburg-Land, Steuernummer 102/111/00228 vom 15.02.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird. Der Verein ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Katja Bohnert (Kassiererin)